

Elterninformation: Reglement Schülerurlaube

1. Handhabung von Urlaubsgesuchen

1.01 Grundsatz

- a) Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
- b) Vorhersehbares Fernbleiben vom Unterricht muss der Lehrperson im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. (Absenzen- oder Aufgabenheft).
- b) Über Schülerurlaube entscheidet generell die Schulleitung. Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt die Schulpflege eine formelle Entscheidung.

1.02 Ausnahmen

- a) Gemäss § 38 Schulgesetz hat jeder Schüler Anrecht auf einen freien Halbtage pro Quartal. Die Erziehungsberechtigten müssen den Halbtage 2 Schultage im Voraus mit dem entsprechenden Formular ankündigen; Gründe sind nicht zu nennen.
- b) Die Schulleitung kann bestimmen, dass
 - a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden können;
 - b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen, sowie am ersten und letzten und ersten Schultage vor und nach den Sommerferien, keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.

1.03 Massnahmen bei unentschuldigter Absenz (§§ 18, 37 Schulgesetz)

Vorgehen der Schulpflege bei unentschuldigter Absenz:

1. Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt.
2. Im Wiederholungsfall werden sie mit einer Busse bestraft.
3. Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 §37 (SAR 401.100) länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft des Bezirks.

2. Wichtige Gründe für Absenzen

2.01 Krankheit / Unfall

Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.

2.02 Todesfall

Die Dauer der Absenz ist abhängig von der Verfassung der Schülerin oder des Schülers und von der Situation in der Familie. Sie bedarf immer einer genauen Information der Lehrperson.

2.03 Arzt / Zahnarzt

Arzt und Zahnartztkonsultationen sind nach Möglichkeit in die schulfreie Zeit zu legen. Die freien Schulhalbtage müssen dafür nicht verwendet werden. Es gilt §13 Abs.1 V VS.

3. Sonderregelungen

Die Schulleitung dispensiert Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse.

Der Antrag ist mit dem Formular „Absenzenmeldung an die Schulleitung für Urlaub / Absenz bis 2 Tage“ einzureichen.

3.01 Musik, Sport u.a.

Über Dispensationen im Rahmen der Begabungsförderung sowie über individuelle Entlastungsmöglichkeiten und (Teil-) Dispensationen entscheidet die Schulleitung.

3.02 eidgenössische Feste; regionale und lokale Veranstaltungen, Trainingslager

Entschieden wird von Fall zu Fall. Voraussetzung für eine Bewilligung:

- Der Klassenbetrieb darf nicht gestört werden
- Die Leistung der Schülerin oder des Schülers darf durch die Absenz nicht negativ beeinflusst werden.
- Stoffversäumnisse müssen nachgeholt werden.

3.03 Familiäre Anlässe

Entschieden wird von Fall zu Fall.

3.04 andere Dispensationsgründe gemäss §13 (SAR 401.100)

- Die Schulleitung Zeihen entscheidet in besonderen Fällen über bis zu fünf Tage Urlaub in der Regel einmal bis Ende Primarschulzeit. Bei Urlaub von mehr als 5 Tagen entscheidet die Schulpflege. In beiden Fällen werden die freien Halbtage hinfällig.
- Die Modalitäten von Dispensationen, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffes oder anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

3.05 Kindergarten

Die Schulpflege kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtag pro Woche dispensieren.

3.06 Spezialfälle

Über eine Dispensation einzelner Schülerinnen und Schüler ausserhalb der in §13 Abs. 2 festgelegten Gründe, namentlich bei länger dauernder gänzlicher Abwahl eines Pflichtfachs, entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport.

4. Umgang mit Ferienverlängerung

Ein Recht auf Urlaub gibt es nicht. Für Ferienverlängerungen kann kurzfristig ausserhalb der Sperrdaten der Halbtag gemäss §38 Schulgesetz bezogen werden. In allen anderen Fällen muss frühzeitig ein Gesuch an die Schulleitung gestellt werden, dieses wird nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt. (Billigflüge sind keine ausreichende Begründung.)

5. Gesuchstellung Schülergesuche

Gesuch zu	Form Gesuch	Eingabefrist	Adressat
§38 und Kompetenzhalbtag der Klassenlehrperson	Formular „Bezug §38“	2 Schultage im Voraus	Klassenlehrperson
Urlaubsgesuch bis 2 Tage	Formular „Absenzenmeldung an die Schulleitung für Urlaub / Absenz bis 2 Tage“	möglichst frühzeitig, mindestens 2 Schulwochen im Voraus	Schulleitung
2 bis 5 Tage	Schriftliches Gesuch	möglichst frühzeitig, mindestens 2 Schulwochen im Voraus	Schulleitung
Mehr als 5 Tage	Schriftliches Gesuch	möglichst frühzeitig, mindestens 2 Schulwochen im Voraus	Schulpflege

Diese Regelung gilt ab sofort, gemäss Beschluss der Schulpflege vom 1.8.2016